

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ef3cdb76-6cca-3ed1-95ca-c0e9fb1ba3d2>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel - 1. ProdSV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	1. ProdSV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-4-1-1

## § 19 1. ProdSV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 7 Absatz 2 Satz 1](#) ein elektrisches Betriebsmittel in den Verkehr bringt,
2. entgegen [§ 8 Absatz 1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein elektrisches Betriebsmittel eine dort genannte Nummer oder eine andere Information trägt,
3. entgegen [§ 8 Absatz 1 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information angegeben wird,
4. entgegen [§ 8 Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 11 Absatz 1 Satz 1](#) dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt,
5. entgegen [§ 8 Absatz 3](#) nicht dafür sorgt, dass einem elektrischen Betriebsmittel eine Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind, oder
6. entgegen [§ 10 Absatz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4](#) ein elektrisches Betriebsmittel in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 7 Absatz 3](#), auch in Verbindung mit [§ 9 Absatz 3 Nummer 1](#), oder entgegen [§ 11 Absatz 2](#) eine technische Unterlage, eine EU-Konformitätserklärung oder eine dort genannte Kopie nicht oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,
2. entgegen [§ 8 Absatz 5 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 9 Absatz 3 Nummer 2](#), entgegen [§ 11 Absatz 3 Satz 1](#) oder [§ 12 Absatz 6 Satz 1](#) eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
3. entgegen [§ 14 Absatz 1](#) einen Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig nennt.

